

260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. Juni 1984, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980 und 308/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diesbezügliche Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

Artikel II

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung der Bevölkerung durch Verordnung hinsichtlich folgender Waren unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,
3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.“

2. Dem § 2 ist folgende Z 9 anzufügen:

„9. Der gewerbliche Verkauf der im § 1 Abs. 1 genannten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfes kann auf die Dauer von 48 Stunden untersagt werden. In diese Frist werden Zeiträume, die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht eingerechnet.“

3. § 2 a hat zu entfallen.

4. In § 3 erster Satz, § 4 erster Satz, § 7 und § 8 Abs. 2 haben an die Stelle des Wortes „Anordnung (§ 5)“ beziehungsweise „Anordnungen“ jeweils die Wörter „Verordnung“ beziehungsweise „Verordnungen“ zu treten.

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das

Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.“

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und den Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die Fonds zur Mitwirkung herangezogen werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen mit Verordnung die Einhebung von Kostenbeiträgen bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hierbei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vH und der feste Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100 S betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden

Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 zu erfolgen.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — nach Maßgabe des Artikels III Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. XX/1984 — alle Anordnungen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung sind betraut:

hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung,

hinsichtlich des durch Art. II Z 7 geänderten § 10 Abs. 1 die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z 8 geänderten § 12 der Bundesminister für Inneres,

hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

VORBLATT**Problem:**

Mit 30. Juni 1984 tritt das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 außer Kraft. Gegen dieses Gesetz wurden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Es entspricht ferner nicht den Anforderungen an eine moderne Ernährungssicherung.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre, Sanierung der verfassungsrechtlichen Problematik und verbesserte Ausgestaltung des Bewirtschaftungsinstrumentariums.

Inhalt:

Änderung der befristeten Kompetenzgrundlage und der Außerkrafttretensbestimmung; Einschränkung der Anwendung auf Krisenzeiten, Einschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates vor Anordnung von Lenkungsmaßnahmen; Erweiterung des Waren- und Maßnahmenkataloges.

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 wurde zuletzt mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 308/1982 bis 30. Juni 1984 verlängert. Diesem Gesetz kommt für den Fall von Versorgungsstörungen bei Lebensmitteln, vor allem im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung, sowie als Ergänzung zu den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 Bedeutung zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes — wie es auch in den anderen mit Verfassungsbestimmung vorgesehenen agrarischen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist — bis 30. Juni 1988 zu verlängern.

Das Gesetz entspricht in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht mehr zur Gänze den Anforderungen, die an ein Ernährungssicherungsgesetz zu stellen wären. Es sollen daher einige Verbesserungen und Klarstellungen im geltenden Gesetz vorgenommen werden. Um verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Gesetz Rechnung zu tragen, soll schließlich die Anwendbarkeit des Gesetzes auf drohende oder bereits eingetretene Versorgungsstörungen eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird die Einschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Anordnung von Lenkungsmaßnahmen vorgesehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung soll zunächst für die nächsten vier Jahre die Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers und die Vollziehbarkeit in unmittelbarer Bundesverwaltung gewährleisten. Ferner soll — analog zum Versorgungssicherungsgesetz — die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an die grundsätzliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, und zwar mit Zweidrittelmehrheit, gebunden werden; lediglich bei Gefahr im Verzug soll die **vorherige** Befassung des Hauptausschusses entfallen können.

Zu Art. II:

Zu Z 1:

Die Anordnung von Lenkungsmaßnahmen soll auf drohende oder bereits eingetretene Versor-

gungsstörungen eingeschränkt werden. Damit wird den verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die einen Verstoß des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes gegen Art. 18 B-VG behauptet haben. Im übrigen sieht die neue Fassung des § 1 Abs. 1 eine auf den Ernährungssektor bezogene Ergänzung des Anwendungsbereiches des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes vor. Eine umfassende Ernährungssicherung erscheint nur dann sinnvoll und möglich, wenn über den Kreis der derzeit im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz aufgezählten Lebensmittel und über die Futtermittel hinaus alle Lebensmittel und zur Gewinnung von Lebensmitteln geeigneten landwirtschaftlichen Produkte, darüber hinaus aber auch die Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Saat- und Pflanzgut der Bewirtschaftung nach diesem Gesetz unterliegen. Die genannten Waren sind damit vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes ausgenommen (letzter Satzteil des § 1 des Versorgungssicherungsgesetzes).

Durch den neugefaßten § 1 Abs. 2 soll dem § 5 Abs. 2 des Versorgungssicherungsgesetzes entsprechend gewährleistet werden, daß für das Bundesheer vorrätig gehaltene Waren zwar grundsätzlich der Bewirtschaftung unterliegen, aber diesem nicht entzogen werden können.

Zu Z 2:

Eine dringend erforderliche Maßnahme bei der durch Eintritt eines Krisenfalles erforderlichen Bewirtschaftung besteht darin, daß eine Bestandsaufnahme der Lagerstände und Vorräte vorgenommen wird. Die Ergänzung des § 2 soll die Möglichkeit hierfür schaffen, doch soll auch während der Ladensperre die Abgabe von leicht verderblichen Lebensmitteln, wie Brot, Wild und Gemüse, ermöglicht werden.

Zu Z 3:

Die Aufnahme der Futtermittel in den Warenkatalog des § 1 Abs. 1 macht den bisherigen § 2 a entbehrlich.

Zu Z 4:

Der geänderten Diktion des § 5 Abs. 1 (Art. II Z 5) wird durch die Ersetzung des Begriffes

260 der Beilagen

5

„Anordnung“ durch „Verordnung“ Rechnung getragen.

Zu Z 5:

Bei den Anordnungen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 handelt es sich um Verordnungen im Sinne des B-VG. Dies soll nunmehr ausdrücklich festgehalten werden. Hinsichtlich der Kundmachung von Lenkungsverordnungen soll — in gleicher Weise wie in § 4 Abs. 4 des Versorgungssicherungsgesetzes — vorausschauende Vorsorge für den Fall, daß eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, getroffen werden.

Zu Z 6:

Mit der Durchführung der Lenkungsmaßnahmen sollen außer den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptmänner) und den Fonds nach dem Marktordnungsgesetz auch die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich betraut werden können.

Zu Z 7:

Die Gebührenbefreiungsbestimmung soll ohne inhaltliche Änderung neu gefaßt werden, um der Rechtsentwicklung Rechnung zu tragen.

Zu Z 8:

Wie in den übrigen Bewirtschaftungsgesetzen sollen die Aufgaben der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden in bezug auf Verwaltungsstrafverfahren gesetzlich geregelt werden.

Zu Z 9:

Durch die vorgeschlagene Fassung des § 13 Abs. 1 wird eine weitere Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches des Gesetzes um vier Jahre bewirkt.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung und die Vollziehungsklausel. Die Einschränkung der Anwendung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes auf Krisenzeiten macht das Auslaufen der derzeit ohne vorliegende Versorgungsstörung in der Praxis angewendeten Anordnungen notwendig. Lediglich die Anordnung Nr. 109 betreffend Brotgetreide samt Novellen wird durch Art. III Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 für einen Übergangszeitraum in Geltung belassen.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978 und 285/1980 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 1. (1) Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, deren Gemenge, Mais, Kartoffeln, Zuckerrüben, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Obst, Gemüse, Erzeugnisse aus diesen, sowie Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Pferde, „Geflügel“, Fleisch, Fleischwaren und sonstige für die menschliche Ernährung bestimmte Produkte aus diesen Tieren und Schlachtnieberzeugnisse sowie Milch und Milcherzeugnisse, Hühner- und Enteneier, ferner Saat- und Pflanzgut — im folgenden Waren genannt — werden ohne Unterschied, ob diese Waren im Inlande erzeugt oder aus dem

Vorgeschlagener Text

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, 78/1963, 411/1970, 810/1974, 298/1976, 268/1978, 285/1980 und 308/1982 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung von Lenkungsmaßnahmen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Diesbezügliche Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

§ 1 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung der Bevölkerung durch Verordnung hinsichtlich folgender Waren unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen:

1. Lebensmittel,
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse und Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln geeignet sind,

Geltender Text

Auslande eingeführt werden, auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewirtschaftet, wenn und soweit Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Anordnung (§ 5) getroffen werden.

(2) Lebensmittel, Tiere, tierische Erzeugnisse sowie sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch wenn sie in Abs. 1 nicht genannt sind.

§ 2. Die Bewirtschaftung gemäß § 1 besteht in folgendem:

1. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind von den Erzeugern gegen Vergütung abzuliefern, und zwar entweder

- a) mit bestimmten Kontingenten, die nach dem Ausmaß der mit bewirtschafteten Erzeugnissen bestellten Kulturflächen, nach der Anzahl des Viehs oder nach anderen Merkmalen festgesetzt werden oder
 - b) zur Gänze, soweit sie nicht für den Eigenverbrauch, die Viehaufzucht im eigenen Betrieb oder für Anbau und Pflanzung verwendet werden dürfen.
2. a) Die Ablieferung hat an bestimmte befugte Aufkäufer zu erfolgen.
b) die Ware ist von diesen an besonders zu bestimmende Verteilerstellen anzudienen.

3. Die Lager- und Vorratshaltung, die Feststellung von Vorräten sowie die Erstattung von Meldungen hat nach Maßgabe besonderer Vorschriften zu erfolgen. Die Lagerung hat so zu erfolgen, daß jeder Verderb hintangehalten wird.

4. Die Waren sind derart zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu verwenden, daß der größtmögliche ernährungswirtschaftliche Erfolg eintritt. Zu diesem Zwecke können insbesondere Vorschriften über Vermahlung von Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Erzeugnissen aus Getreide oder Hülsenfrüchten, Herstellung von Brot, Backwaren sowie Teigwaren, Fleischwaren, Milcherzeugnissen, Kartoffel- und Gartenbauerzeugnissen, Zuckerrüben-erzeugnissen und anderen Erzeugnissen erlassen werden. Ferner können den Verarbeitungsbetrieben Abnahme-, Verarbeitungs- und Lieferungspflichten sowie die Verpflichtung zur Führung besonderer Aufzeichnungen auferlegt werden.

5. Soweit es für bestimmte Waren angeordnet wird, dürfen diese

- a) nur unter Einhaltung besonderer Transportvorschriften und
- b) nur über bestimmte Gruppen befugter Verteiler sowie
- c) nur unter Einhaltung besonderer Bestimmungen über Kennzeichnung und Beschaffenheit (Gütevorschriften) in Verkehr gesetzt werden.

Vorgeschlagener Text

3. Düngemittel,
4. Pflanzenschutzmittel,
5. Futtermittel und
6. Saat- und Pflanzgut.

(2) Waren, die für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden, dürfen diesen Zwecken nicht entzogen werden.“

Dem § 2 ist folgende Z 9 anzufügen:

„9. Der gewerbliche Verkauf der im § 1 Abs. 1 genannten Waren mit Ausnahme von leichtverderblichen Lebensmitteln des täglichen Bedarfs kann auf die Dauer von 48 Stunden untersagt werden. In diese Frist werden Zeiträume, die auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht eingerechnet.“

Geltender Text

Bei Schlachtvieh können nähere Bestimmungen über Schlachtwertklassen getroffen werden.

6. Soweit es durch besondere Vorschriften angeordnet wird, kann
 - a) die Abgabe von Waren und der Bezug von Waren an eine Bezugscheinpflicht gebunden und
 - b) die Lenkung von Waren unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes bis zu den Kleinverteilern erfolgen sowie
 - c) der Eigenverbrauch der Erzeuger Regelungen unterworfen werden.

7. Für Waren können zum Ausgleich von Preisdifferenzen Ausgleichsbeiträge vorgeschrieben und gewährt werden, sofern sie

- a) auf Verschiedenheiten der Transport- oder Produktionskosten oder
- b) der Inlandpreise gegenüber den Auslandpreisen zurückzuführen sind.

8. Es kann bestimmt werden, daß Erzeuger bestimmter Gebiete an bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe zu liefern und bestimmte Be- und Verarbeitungsbetriebe aus bestimmten Erzeugungsgebieten zu beziehen verpflichtet sind.

§ 2 a. Im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung der Versorgung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Vorschriften erlassen über Erzeugung, Lager- und Vorratshaltung, Lieferung, Bezug und Verwendung von Futtermitteln, soweit diese nicht vom § 1 erfaßt sind. Bei Erlassung dieser Vorschriften ist davon auszugehen, daß die Landwirtschaft in die Lage versetzt werden soll, mit dem größtmöglichen ernährungswirtschaftlichen Erfolg zu produzieren.

§ 3. Durch Anordnung (§ 5) kann bestimmt werden: Brotgetreide (Roggen, Weizen und deren Gemenge) darf, soweit es nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß ungeeignet ist, weder verfüttert noch mit anderem Getreide oder mit Futtermitteln vermischt oder zu solchen verarbeitet werden. Die Verfütterung, Verarbeitung zu Futtermitteln und Vermischung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4. (1) Durch Anordnung (§ 5) kann bestimmt werden: Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Reis und deren Gemenge) sowie Kartoffeln dürfen, soweit sie nicht laut behördlicher Feststellung für den menschlichen Genuß oder für Fütterungszwecke ungeeignet sind, zur Herstellung von Branntwein ohne besondere Genehmigung nicht verwendet werden.

Vorgeschlagener Text

§ 2 a hat zu entfallen.

In § 3 erster Satz, § 4 erster Satz, § 7 und § 8 Abs. 2 haben an die Stelle des Wortes „Anordnung (§ 5)“ beziehungsweise „Anordnungen“ jeweils die Wörter „Verordnung“ beziehungsweise „Verordnungen“ zu treten.

Geltender Text

§ 7. Rechtsgeschäfte, die gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen verstoßen, sind nichtig.

§ 8. ...

(2) Die Inhaber von Betrieben, die die nach diesem Bundesgesetz bewirtschafteten Waren erzeugen, be- und verarbeiten, mit ihnen Handel treiben oder sie sonst verteilen und transportieren, sind überdies verpflichtet, den mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen befaßten Behörden und Stellen über die maßgeblichen Betriebsverhältnisse, insbesondere über Warenumsatz und Warenstand, Auskunft zu geben und deren entsprechend ausgewiesenen Organen die Besichtigung und Prüfung der Betriebe sowie die Einsichtnahme in die Wirtschafts- und Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

§ 5. (1) Zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Anordnungen erlassen, die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen sind und am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit treten, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist.

§ 9. ...

(2) Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.

§ 10. (1) Eingaben und Amtshandlungen in den Verfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren nach dem Gebüh-

Vorgeschlagener Text

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einer oder mehreren Tageszeitungen — kundzumachen.“

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Durchführung von Verordnungen und die Kontrolle ihrer Einhaltung obliegt den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung sowie den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der im § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Milchwirtschaftsfonds und hinsichtlich der im § 22 des Marktordnungsgesetzes 1967 genannten Waren der Getreidewirtschaftsfonds herangezogen werden.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsab-

260 der Beilagen

Geltender Text

rengegesetz 1957, BGBl. Nr. 267, sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die im § 9 Abs. 2 genannten Fonds zur Mitwirkung herangezogen werden, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen die Einhebung von Kostenbeiträgen durch Anordnung (§ 5) bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hierbei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vom Hundert und der feste Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100 S betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge gemäß Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, zu erfolgen.

§ 12. (1) Alle vor dem 27. April 1945 ergangenen wie immer gearteten allgemein verbindlichen Vorschriften zur Regelung der Bewirtschaftung auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft sind am 30. April 1948 außer Kraft getreten, sofern sie nicht schon vorher durch Neuregelungen auf Grund dieses Bundesgesetzes ersetzt worden waren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung haben am 1. Jänner 1948 ihre Wirksamkeit verloren:

- a) das Gesetz vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 158, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und
- b) das Gesetz vom 18. Oktober 1945, StGBI. Nr. 202, über zeitweise Beschränkung der Ausgabe von Mahlkarten.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

Vorgeschlagener Text

gaben befreit. Die Fonds sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben und den Gerichts- und den Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Falls bei der Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes die Fonds zur Mitwirkung herangezogen werden, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Deckung der den Fonds durch ihre Mitwirkung erwachsenden Kosten diesen mit Verordnung die Einhebung von Kostenbeiträgen bewilligen. Die Höhe der Kostenbeiträge ist in einem Prozentsatz vom Umsatz oder vom Wert der durch die Mitwirkung der Fonds erfaßten Waren oder in festen Beträgen zu bestimmen. Hierbei darf der Prozentsatz nicht mehr als 1 vH und der feste Betrag im Einzelfall nicht mehr als 100 S betragen.

(3) Die Einhebung und Eintreibung der Kostenbeiträge nach Abs. 2 hat nach den entsprechenden Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967 zu erfolgen.“

§ 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 11 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
 2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“